

# A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 11.

Samstag den 21. Jänner

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 78. (1) Nr. 31527/5250.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Einführung eines summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtsfachen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 18. October l. J. für geringfügige Rechtsfachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, in der in .|. der unten abgedruckten Vorschrift enthaltenen Art allerhöchst anzuordnen geruhet. — Diese Vorschrift wird nun in Gemäßheit hohen Hofkanzlei- Decretes vom 2. December l. J., Zahl 40443, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. December 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rastenaus  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

.|. V o r s c h r i f t  
über das summarische Verfahren in Civil- Rechts-  
streitigkeiten. — Durch allerhöchste Entschliesung vom 18. October 1845 haben Seine k. k. Majestät für geringfügige Rechtsfachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens anzubefehlen, und daher für die Zukunft Folgendes festzusetzen geruhet: §. 1 Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von zweihundert Gulden in Conventions-Münze

nicht übersteigen, sind bei jedem Civilgerichte summarisch zu verhandeln. — §. 2. Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung zweihundert Gulden in Conventions-Münze nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich erbiethet. — §. 3. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. — §. 4. Wenn der Kläger einen Theil einer zweihundert Gulden in Conventions-Münze übersteigenden Capitalschuld, oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung. — §. 5. Eben so wenig sind dieselben auf Wechselschulden und auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude oder Grundstücke anzuwenden. — §. 6. Durch Uebereinkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden. — §. 7. In so fern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren erteilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Proceß zu befolgen. — §. 8. Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichts überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten zu vernehmen, oder Personen,

welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen und zur Verhandlung durch einen Advocaten anzuweisen. Sollen streitende Theile, die nicht im Orte des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken. — §. 9. Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechts, von dem Gegenstande des Streits vollständig unterrichtet, und mit schriftlicher Vollmacht versehen seyn. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen. — §. 10. Mit Ausnahme der Klage müssen alle im Laufe des Processus oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen seyn. — §. 11. Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten oder zufolge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feiert- und Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktag. — §. 12. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. — §. 13. Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtigt sey. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzulässig, so muß hierüber dem Kläger mündlich, oder auf sein Verlangen durch Decret Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichts im Amtsprotocolle angemerkt werden. — §. 14. Steht der Einleitung des Processus kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protocoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstützung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben. — §. 15. Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; in so fern er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Process

nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern. — §. 16. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dem Bescheide ausdrücklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln seyn werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protocolls über die Klage vorzuladen. Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen. — §. 17. Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsatzung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen; oder, wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch dem Kläger allein zu Protocoll zu vernehmen. — §. 18. Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, so fern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt. — §. 19. In beiden Fällen kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheils und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des andern Theils durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen. — §. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheils über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkennt-

nisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheils oder später an gebrachttes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten. — §. 21. Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist, so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern. — §. 22. Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglich zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theils dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angeforderte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. — §. 23. Bei der zur Verhandlung der Hauptsache anaeordneten Tagsatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streits durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen; sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen; im entgegengesetzten Falle aber einen Verleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Verleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständnis festgesetzten Beweisführung abhängt wird. — §. 24. Kommt kein Verleich zu Stande, so ist dieses in dem Protocolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand der Klage mündlich zu verhandeln. Wollen die Parteien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht ihnen frei, sich auf das ordentliche schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur, wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo

dieses seinen Sitz hat, oder aus einem andern Grunde persönlich zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben bedienen. — §. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauem, der Wahrheit getreuen Anhaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen, und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streits von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protocoll gebracht, und damit wo möglich der Proceß geschlossen werden. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zu lassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen über andere Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sey, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern. — §. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichts, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden. — §. 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung

über die Klage angeordneten Tagfagung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird, (§. 29) die Originale den Proceßacten beizulegen. Wird eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden. — §. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist. — §. 29. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sey, so ist das Original für echt und die Abschrift für richtig zu halten. — §. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besondern Vorschriften zu beobachten. — §. 31. Berufst sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protocolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Akten beizulegen. — §. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, in so fern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle. — §. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protocollen über Proceßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden. — §. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgestekt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhandigen. — §. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungs Eid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht da-

zu erboten hätten. — §. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Prozesse keine ausdrückliche und rechtsgültige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theils, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgültige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände, demjenigen Theil, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden. — §. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sey. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften. — §. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt. — §. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörnung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen. — §. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benützen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weg-

weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchsschreiben um Abhörnung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden. — §. 41. Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugen = Aussagen zugestellt. — §. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen; sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige. — §. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen, und bei der Entscheidung zu benutzen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen, und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten. — §. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellations = Anmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protocoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellations = Einreden nicht zugelass-

sen. — §. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht, oder zu Protocoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellationsgerichte unmittelbar Abhilfe suchen. — §. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagssatzung abgeschlagen oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesondeter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangnem Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagssatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilligt wird, ist der Recurs ganz unzulässig. — §. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden. — §. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation oder Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich durch einen eigenen Bericht an das Appellationsgericht zu überreichen. — §. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Appellationsgericht, wenn es in der Proceß = Verhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben, und eine neue Verhandlung einleiten; oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhörs oder Augenscheins anordnen. Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist. — §. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellations = Gericht ertheilten Vorschriften gelten, in so fern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellationsgerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof. — §. 51. Revisionen und Hofrecurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig selbst von Amtswegen zu verwerfen. — §. 52. Die Execution kann mündlich oder schriftlich angesucht werden.

— §. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen, zugleich die Schätzung derselben anzufuchen. — §. 54. Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letzten sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen. — §. 55. Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben ver. dienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen. — Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 a. b. G. B. zu Gericht erlegte Gut bewilligt werden. — §. 56. Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 87. (1) Nr. 5023.

#### Notificazione.

Conseguitasi in consonanza a. b. g. Intimato dell' Eccelso Regio Consiglio Luogotenenziale Ungarico dd. 29 Luglio a. c., Nr. 27,723 la Clementissima Sovrano adesione all'arrendamento dell'esazione dei Civici Dazj sui Vini e liquidi nella Città e Distretto di Fiume durante il sessennio 1846 - 52 verrà in conformità a grazioso Capitaneale Conchiuso dd. 10 Novembre a. c., Nr. 400, all'effetto di tale arrendamento tenuto in esperimento e di Asta in via di offerte in iscritto, a cui avranno da servire di base le seguenti condizione; — 1mo I Civici Dazj sui liquidi, vale a dire i Dazj d'introduzione, di misura, di educilio, e di transito - oggetto del suddetto arrendamento, vengono contemplati dal relativo Regolamento daziale sancito Sovranamente, mercè il b. g. Intimato del prelodato Eccelso Regio Dicastero Dirigente dd. 30 Giugno 1839, Nr. 21,071; il quale Regolamento ostensibile in questa Ufficio di Speditura, nonchè in quello dell'i. r. Magistrato politico-economico di Trieste, — di Lubiana, — di Gorizia, di Carlstadt, — di Milano, — Graz, — dell'i. r. Muni-

cipalità di Udine, — della Podestaria di Zara, — e quella di Venezia sarà l'unica legge valevole rapporto ai sumentovati Civici Dazj, ed unitamente alle presenti condizioni d'Asta formerà la sola base del diritto di percezione di questi Dazj, — delle forme e discipline per esercitarli, nonchè di tutti i diritti e doveri reciproci delle parti Arrendante ed Arrendatrice. — 2do. L'arrenda abbraccerà il periodo di anni sei e prenderà il suo principio alle ore 12 della mezza notte del dì 31 Ottobre 1846, venendo il dì 1mo Novembre di detto anno, e ciò mediante formale consegna della attuale alla nuova Arrenda nel modo praticato fra l'attuale, e la previgente Arrenda, e continuerà per sei anni consecutivi, cioè sino alla mezza notte del dì 31 Ottobre 1852. — 3to. Il prezzo fiscale viene fissato nell'annua somma di f. 70,000 — (fiorini Settantamila in Moneta Convenzionale). — 4to. Gli aspiranti all'arrendamento dovranno presentare all' Inclito Presidio Capitanale, ovvero Magistratuale in Fiume sino al mezzodì del giorno 2 Aprile 1846, le loro offerte in iscritto, — e se fatte da luoghi, ove ha vigore la Sovrana Patente sui Bolli — sopra fogli muniti del Bollo di kni. 10, secontò la seguente formola sigillate, accompagnate dal prescritto vadio di f. 7000: in M. C. — o in denaro contante dietro la legale Tariffa delle Monete, ovvero in obbligazioni di Stato estese sul portatore, o in Moneta di Convezione secontò il valore corrente alla Borsa di Vienna dietro l'ultimo listino. — 5to. Le offerte presentate nella suddetta guisa verranno aperte nel Consiglio Capitanale, e l'impresa tosto deliberata al miglior Offerente sopra il prezzo fiscale, senza più oltre accettare offertesebbene più vantaggiose. — 6to. Deliberato l'Arrendamento al miglior Offerente, e passata alla Commissione dei Depositi il vadio unito alla sua offerta sino che avrà esibito la voluta cauzione, veranno quelli degli altri Oblatori restituiti, e perciò resterà libero ad essi di tosto ritirarli. — 7mo. Il Deliberatorio, a cui sarà pure rinunziato il diritto di Educilio in Sussak, come lo gode la Città di Fiume senza pretendere da esso qualche ulteriore Canone, o compenso, dovrà nel termine di due mesi dopo deliberata l'Impresa, e notificatagli la delibera prestare

la cauzione corrispondente al terzo dell' annuo Canone, verso cui gli sarà stata deliberata l'impresa. — Tale Cauzione potrà consistere in Moneta contante di Convenzione, ovvero in Obbligazioni di Stato estese sul portatore, ed in Moneta di Convenzione, accettabile al corso fissato nell' ultimo listino della Borsa di Vienna, oppure finalmente in Beni Stabili del doppio valore tavolarmente e vincolati a norma delle Leggi vigenti ove essi giacciono. — Tostochè la Cauzione sarà stata prestata ed accettata verrà restituito al Deliberatario il depositato Vadio, e cesserà l'effetto della suppletoria Garanzia, se prestata, contemplata al susseguente Articolo 8vo. — 8vo. Tostochè l'Arrendatore avrà prestata la Cauzione prescritta al precedente Articolo, il Magistrato Civico procederà alla stipolazione del solenne Contratto d'Arrenda col Deliberatario, il quale si riterrà vincolato dal momento, in cui avrà presentata la sua offerta; e quindi sino a che seguirà la stipolazione del solenne Contratto, l'offerta del Deliberatario e le condizioni contenute nella presente Notificazione faranno le veci, ed avranno vigore d'interinale Contratto. — Qualora questo non potesse stipolarsi prima del giorno 1mo. Novembre 1846, in cui avrà principio l'Arrenda, dovrà l'Arrendatore in questo caso elevare il depositato suo Vadio alla terza parte del prezzo di delibera mediante Garanzia insolidaria di persona riconosciuta solvente. garanzia, che si terrà valida sino alla prestazione della Cauzione contemplata dal precedente Articolo 7mo. — 9no. Se l'Arrendatore non presterà la Cauzione nel termine sopra stabilito, ovvero ricuserà la stipolazione del Contratto, verrà considerato come decaduto il di lui deposito, che si devolverà a beneficio del del Civico Erario, e l'Offerta del Deliberatario, in unione alle condizioni contenute in questa Notificazione serviranno in tale caso in luogo di Contratto. Non prestando la predetta Cauzione nel termine del mese susseguente: si passerà ad un nuovo incanto nel modo stabilito all'Articolo 13mo. — 10mo. Sotto verun titolo e motivo potrà l'Arrendatore resilire dal Contratto, e si terrà fermo, ed inalterabile fino alla sua scadenza, meno poi sarà egli autorizzato di chiedere per qualsivisia ragione, od even-

to un qualche abbuono, indenizzazione o rilascio del censo d'Arrenda, a cui l'Intraprendente dovrà contrattualmente fare espresa e solenne rinuncia. — 11mo. l'Arrendatore, e l'Arrendante saranno reciprocamente obbligati all' esatta osservanza di quanto viene stabilito nel già citato Regolamento. — 12do L'Arrendatore dovrà pagare il prezzo di delibera in dodici eguali rate anticipatamente col primo di ogni mese, versandone l'importo verso Quitanza all' Ufficio della Casa Civica — 13zo. Rendendosi l'Arrendatore impuntuale nella corresponsione del mensile censo arrendatizio, e non effettuando il versamento entro i primi dieci giorni del mese, verrà decretato, e tenuto pria della scadenza del mese stesso a tutto di lui pericolo, rischio e spese un nuovo incanto, e deliberata l'Arrenda senza riguardo al prezzo fiscale per tutto il mercantile tempo al nuovo più vantaggioso Oblatore, e dalla prestata Cauzione coperto il manifestatosi deficit a pareggio del prezzo della sua Impresa da esso dovuto sino all'espriro di questa, e perciò i Beni vincolati con ipoteca speciale, ed intavolazione saranno in via sommaria, e esclusa qualsivisia altra procedura, innanzi il Giudizio Pretorile di Fiume, a cui dovrà assoggettarsi il Deliberatario o suo Garante escutati, e venduti a qualunque prezzo anche sotto quello d'Estimo. — Il possibile vantaggio risultante da un tale secondo Incanto caderà unicamente a profitto dell' Arrendante. — 14to. Tutte le spese d'Incanto, di Contratto, di Estimi, ed Intavolazioni anderanno a speciale carico dell' Arrendatore. — (L. S.) Dal Civico. Magistrato. — Fiume li 3 Dicembre 1845. — Il Preside e Giudice Rettore Capitanate.: A. Minelli. — Siegue la formola dell' Offerta: Per la compilazione delle offerte servirà di norma la seguente formola (di fuor.): — Offerta di N. N. (carattere e luogo di domicilio) concernente l'arrendamento dell' esazione dei Civici Dazj sui Vini e liquidi nella Città e Distretto di Fiume Litorale Ungarico munita del Vadio di f. 7000: Moneta di Convenzione in contanti, ovvero nelle seguenti Obbligazioni di Stato, cioè: Pezzi . . . ditto . . . ditto . . . — (di dentro.) Offerta: Il sottoscritto esibisce colla presente la sua legale obbligatoria Dichiarazione, ed offerta

di assumere l'Arrendamento dell'esazione dei Civici Dazj sui Vini e liquidi nella Città e Distretto di Fiume Litorale Ungarico durante un sessenio, che avrà principio con la mezzanotte del dì 1mo Novembre 1846, e ciò verso la Somme di fmi. . . . dico Fiorini . . . . in Moneta di Convenzione, pagabile per cadaun anno dell' Arrendamento. — Il sottoscritto fa quest' offerta a piena Cognizione della relative condizioni d'Asta pubblicate dal Civico Magistrato di Fiume con sua Notificazione di data 3 Dicembre 1845, e ciò in tale guisa, che l'Offerente nel caso, che la presente sua offerta venisse accettata, resterà come contraente, e deliberatario irrevocabilmente obbligato a tutte e singole le condizioni in essa Notificazione contenute, assoggettandosi nel caso di non osservanza al giudicato del Foro Pretorile di Fiume. — Questa Offerta è perciò munita del prescritto Vadio oi Fiorini Sette Mizla in Moneta Convenzionale come è descrittoral di fuori. — In prova del premesso la firma di suo proprio pugno.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 57. (1) **E d i c t.** Nr. 3548.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionssache des Herrn Kallner et Meyer, Handelsleute zu Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Dominik Puppis von Senofetsch, zur Vornahme der vom hohen k. k. Staat- und Landrechte Laibach, mit Bescheide vom 4. November d. J., 3. 2121 N, pct. Schulzigen 263 fl. 11 kr. bewilligten Teilbietung mehrerer Fahrnisse, darunter meistens Einrichtungsstücke, die Termine auf den 4. Februar, den 18. Februar und den 4. März d. J. bestimmt worden seyen, wobei die Pfan. objecte nur bei der dritten Teilbietung unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 129 fl. 44 kr. gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch den 30. December 1845.

3. 50. (2) **E d i c t.** Nr. 2711.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Andreas Sauskin'schen Kinder-Vormundschaft, die öffentliche Veräußerung der zu Friesach sub Consir. Nr. 29 befindlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 685 dienstbaren Verlassrealität, bestehend in einer Mohnmühle sammt Sägsätte, dann der dazugehörigen Wehn- und Wuchschafisgebäude, des Obstgartens und Wiederrains be-

williget, und deren Vornahme auf den 16. Februar k. J. 1846, Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange anberaunt, daß der Ausrufspreis dieser Realität auf 1500 fl. festgesetzt worden ist, und dieselbe unter diesem Betrage nicht hintangegeben, und dem Licitationsprotocelle die obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten wird.

Jeder Licitant wird übrigens 75 fl. als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben, welcher Betrag dem Gläubiger in den Weisbot eingerechnet, den Uebrigen aber sogleich rückgestellt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Gericht Reifnitz den 27. December 1845.

3. 79. (2) **E d i c t.** Nr. 4.

Im Nachhange zu dem Edicte vom 12. October 1845, Nr. 2482, wird von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz bekannt gemacht: Es sey über Einverständnis beider Theile von der auf Anlangen des Jacob Petrusch von Reifnitz, wider Franz Arko von Soderstij, wegen schulziger 327 fl. 11 kr. c. s. c., auf den 8. l. M. angeordneten executiven Filibietung der, dem Lepiern gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 957 dienstbaren 1/2 Hube abgekommen, und es werde dieselbe nur mehr bei zwei Terminen, am 5. Februar und 12. März l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Soderstij vorgenommen, die erwähnte Realität aber nur bei der zweiten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerte pr. 2775 fl. 40 kr. hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll liegen zu Jedermanns Einsicht in dieser Amtskanzlei bereit.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 2. Jänner 1846

3. 81. (2) **E d i c t.** Nr. 4193.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden Georg Hogg, von Altbacher, hiemit bekannt gemacht: Es habe wider ihn Herr Johann Pilharot, Handelsmann von Laibach, unter Vertretung des Herrn Doctor Wurzbach hiergerichts die Klage wegen schuldiger 200 fl. c. s. c. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung den Michael Laßner als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den 4. April 1846 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet.

Dies wird dem Beklagten zu dem Ende kund gemacht, daß er bei dieser Tagsetzung entweder selbst erscheine, oder sich einen Bevollmächtigten ernenne und anher bekannt gebe, oder aber dem aufgestellten Curator seine Hilfe an die Hand gebe, widrigen er die Folgen seiner Verabsäumung sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 29. Dec. 1845.